

## **RAVENO Capital AG, Frankfurt am Main**

### **- Vergütungsbericht 2022 -**

Gemäß § 162 AktG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie vom 12. Dezember 2019 („**ARUG II**“, BGBl 2019 I, S. 2637) haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft jährlich einen klaren und verständlichen Bericht über die im letzten Geschäftsjahr jedem einzelnen gegenwärtigen oder früheren Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats von der Gesellschaft und von Unternehmen desselben Konzerns (§ 290 des Handelsgesetzbuches (HGB)) gewährte und geschuldete Vergütung zu erstellen.

Dieser Vergütungsbericht beschreibt die individuell gewährte und geschuldete Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der RAVENO Capital AG im Geschäftsjahr 2022, d.h. im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022.

Die RAVENO Capital AG wird im Folgenden auch als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.

#### **I. Vergütung der Vorstandsmitglieder im Geschäftsjahr 2022**

##### **1. Struktur der Vergütung des Vorstands**

##### **1.1 Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahres 2022**

Im Geschäftsjahr 2022 waren Mitglieder des Vorstands:

- Herr Natarajan Paulraj bis 23. Februar 2022,
- Herr Ganesh Paulraj bis 23. März 2022,
- Herr Vinodkumar Bhaskaran Pillai bis 23. Februar 2022 und
- Herr Dimitri Papadopoulos seit 23. März 2022.

##### **1.2 Vergütungssystem für den Vorstand gemäß § 87a Abs. 1 und 2 Satz 1 AktG**

Das Vergütungssystem für den Vorstand gemäß § 87a Abs. 1 und 2 Satz 1 AktG wurde von der Hauptversammlung am 14. Dezember 2022 gebilligt und ist über [www.raveno-capital.de/investor-relations](http://www.raveno-capital.de/investor-relations) abrufbar.

Das Vergütungssystem findet Anwendung auf alle Anstellungsverträge mit Mitgliedern des Vorstands, die nach dem 14. Dezember 2022 abgeschlossen, verlängert oder geändert werden. Da die Vorstandsstellungsverträge der ehemaligen Vorstandsmitglieder Natarajan Paulraj und Vinodkumar Bhaskaran Pillai bereits vor Beschlussfassung der Hauptversammlung über das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder

aus dem Amt ausgeschieden sind, hat das am 14. Dezember 2022 gebilligte Vergütungssystem demnach auf die vorgenannten Vorstandsmitglieder keine Anwendung gefunden. Für das damalige Vorstandsmitglied Ganesh Paulraj sowie für das derzeit amtierende Vorstandsmitglied Dimitri Papadopoulos ist jeweils keine Vergütung für die Tätigkeit als Vorstand der Gesellschaft vereinbart, wobei auch das ehemalige Vorstandsmitglied Herr Ganesh Paulraj vor der Beschlussfassung der Hauptversammlung über das Vergütungssystem am 14. Dezember 2022 aus dem Amt ausgeschieden ist und das Vergütungssystem insofern auf seine Vorstandsvergütung keine Anwendung gefunden hat.

Das Vergütungssystem der damaligen Vorstandsmitglieder Natarajan Paulraj und Vinodkumar Bhaskaran Pillai umfasste eine monatlich auszuzahlende Festvergütung, sowie eine vom wirtschaftlichen Erfolg und von der persönlichen Leistung des jeweiligen Vorstandsmitglieds abhängige, d.h. eine variable Vergütung. Dieses Vergütungssystem trug zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft bei, da so Anreize geschaffen wurden, ein langfristiges Engagement der Vorstandsmitglieder für das Unternehmen sicherzustellen und damit nachhaltiges Wachstum zu fördern. Die Vorstandsmitglieder Natarajan Paulraj und Vinodkumar Bhaskaran Pillai erhielten ihre Vergütung ausschließlich von dem früheren Konzerntochterunternehmen, der Tuff Offshore Engineering Services Pte. Ltd., Singapur.

Im Geschäftsjahr 2022 wurde nicht von den Vorgaben der Vergütungssysteme abgewichen (§ 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 AktG)

## **2. Gewährte und geschuldete Vorstandsvergütung im Geschäftsjahr 2022**

Die ehemaligen Vorstandsmitglieder Natarajan Paulraj und Vinodkumar Bhaskaran Pillai haben gegenüber der RAVENO Capital AG auf ihre Vergütung für das Geschäftsjahr 2022 verzichtet. Für das ehemalige Vorstandsmitglied Ganesh Paulraj war und für das derzeit amtierende Vorstandsmitglied Dimitri Papadopoulos ist jeweils keine Vergütung für die Tätigkeit als Vorstand der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2022 vereinbart.

Die nachfolgende Tabelle gibt die den Vorstandsmitgliedern im Geschäftsjahr 2022 gewährte und geschuldete Vergütung im Sinne des § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG wieder, aufgeteilt nach festen und variablen Vergütungsbestandteilen, sowie deren jeweiligen Anteil an der Gesamtsumme. Dabei wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft die Begriffe „gewährt“ und „geschuldet“ im Hinblick auf die Vergütung im Einklang mit der Gesetzesbegründung zum ARUG II wie folgt anwendet:

- Eine Vergütung ist „*gewährt*“ im Sinne des § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG, wenn sie dem Organmitglied faktisch, d.h. tatsächlich, zufließt und damit in sein Vermögen übergeht („**Zuflussprinzip**“, vgl. Begründung zum Regierungsentwurf ARUG II, BT-Drs. 19/9739, S.111, Begründung Beschlussempfehlung BT-Rechtsausschuss ARUG II, BT-Drs. 19/15153, S. 53). Die Gesellschaft gibt daher als „gewährte“ Vergütung im Sinne des § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG diejenigen Leistungen an, die dem Vorstandsmitglied im Geschäftsjahr 2022 tatsächlich zugeflossen sind, insbesondere durch Zahlung an das Vorstandsmitglied.

- Eine Vergütung ist „*geschuldet*“ im Sinne des § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG, wenn die Gesellschaft eine rechtlich bestehende Verpflichtung gegenüber dem Organmitglied hat, die fällig, aber noch nicht erfüllt ist (Begründung zum Regierungsentwurf ARUG II, BT-Drs. 19/9739, S.111, Begründung Beschlussempfehlung BT-Rechtsausschuss ARUG II, BT-Drs. 19/15153, S. 53).

Im Einzelnen:

	<b>Festver- gütung</b>	<b>Prozen- tualer Anteil Festver- gütung</b>	<b>Variable Ver- gütung</b>	<b>Prozen- tualer Anteil variable Vergü- tung</b>	<b>Gesamt- ver- gütung</b>
	<b>(EUR)</b>	<b>(in %)</b>	<b>(EUR)</b>	<b>(in %)</b>	<b>(EUR)</b>
Natarajan Paulraj	0,00	0	0,00	0	<b>0,00</b>
Ganesh Paulraj	0,00	0	0,00	0	<b>0,00</b>
Vinodkumar Bhaskaran Pillai	0,00	0	0,00	0	<b>0,00</b>
Dimitri Papadopoulos	0,00	0	0,00	0	<b>0,00</b>

### **3. Leistungskriterien für die variable Vergütung**

Der Aufsichtsrat hat dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2022 keine Leistungskriterien für die kurzfristige und langfristige variable Vergütung vorgegeben. Grund hierfür war der Umstand, dass sowohl die Gesellschaft als auch ihre damalige einzige operative Tochtergesellschaft, die Tuff Offshore Engineering Services Pte. Ltd. im vorangegangenen Geschäftsjahr 2021 erhebliche Verluste erlitten haben. Die Einräumung von Ansprüchen der Vorstandsmitglieder auf eine variable Vergütung war vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Situation demnach nicht zielführend.

### **4. Aktien und Aktienoptionen**

Den Vorstandsmitgliedern wurden weder Aktien noch Aktienoptionen gewährt oder zugesagt.

### **5. Keine Rückforderung variabler Vergütungsbestandteile**

Die Gesellschaft hatte im Geschäftsjahr 2022 keinen Anlass, variable Vergütungsbestandteile zurückzufordern und hat insofern auch keine variablen Vergütungsbestandteile von den Vorstandsmitgliedern zurückgefordert.

**6. Berücksichtigung des Beschlusses der Hauptversammlung nach § 120a Abs. 4, 5 AktG**

Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021 wurde der Hauptversammlung am 14. Dezember 2022 zur Erörterung vorgelegt. Aufgrund der Erörterung besteht keine Veranlassung, das Vergütungssystem, dessen Umsetzung oder die Art und Weise der Berichterstattung zu hinterfragen.

**7. Einhaltung der Maximalvergütung**

Die im Vergütungssystem für den Vorstand gemäß § 87a Abs. 1 und 2 Satz 1 AktG, das von der Hauptversammlung am 14. Dezember 2022 gebilligt wurde, festgelegte Maximalvergütung wurde im Geschäftsjahr 2022 eingehalten, da den Vorstandsmitgliedern keine Vergütung gewährt oder geschuldet wurde.

**8. Zusagen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit**

Für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Anstellungsvertrages oder im Falle eines Change of Control hatten die Vorstandsmitglieder Natarajan Paulraj und Vinodkumar Bhaskaran Pillai Anspruch auf einen Betrag in Höhe von 50 % des Festgeltes für die verbleibende Amtslaufzeit. Die Vorstandsmitglieder Natarajan Paulraj und Vinodkumar Bhaskaran Pillai haben auf diese Ansprüche gegen die Gesellschaft verzichtet.

Im Geschäftsjahr 2022 sind keinem Vorstandsmitglied für den Fall der regulären Beendigung seiner Tätigkeit Leistungen zugesagt worden (§ 162 Abs. 2 Nr. 3 AktG).

Keinem Vorstandsmitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des letzten Geschäftsjahres beendet hat, sind in diesem Zusammenhang Leistungen zugesagt und im Laufe des letzten Geschäftsjahres gewährt worden (§ 162 Abs. 2 Nr. 4 AktG).

## II. Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

### 1. Grundzüge der Aufsichtsratsvergütung

Der von der Hauptversammlung am 14. Dezember 2022 gefasste Vergütungsbeschluss über die Vergütung des Aufsichtsrates gemäß § 113 Abs. 3 AktG ist unter [www.ravenocapital.de/investor-relations](http://www.ravenocapital.de/investor-relations) abrufbar.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in § 14 der Satzung der RAVENO Capital AG wie folgt festgelegt:

#### „§ 14 Vergütung

*14.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine Vergütung, deren Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird. Gehört ein Mitglied dem Aufsichtsrat nur ein Teil des Geschäftsjahres an, so bestimmt sich die Vergütung pro rata temporis.*

*14.2 Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats Ersatz ihrer Auslagen sowie des eventuell auf die Aufsichtsratsvergütung entfallenden Mehrwertsteuerbetrags, soweit sie berechtigt sind, der Gesellschaft die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht auszuüben.*

Auf dieser Grundlage hat die Hauptversammlung vom 16. Dezember 2021 beschlossen, dass den Mitgliedern des Aufsichtsrates ab dem Geschäftsjahr 2022 die folgende Jahresvergütung gezahlt wird:

- Vorsitzender des Aufsichtsrates: EUR 7.500,00
- stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates: EUR 5.000,00
- Mitglied des Aufsichtsrates: EUR 2.500,00.

Falls erforderlich, wird die Aufsichtsratsvergütung zuzüglich Umsatzsteuer gezahlt.

Die in § 14 der Satzung der RAVENO Capital AG niedergelegte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder basiert auf den folgenden Erwägungen, die nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat nach wie vor Gültigkeit haben:

Die Vergütung des Aufsichtsrats besteht aus den folgenden Elementen:

- einer Festvergütung und
- einem Auslagenersatz einschließlich einer Erstattung der ggf. auf die Aufsichtsratsvergütung entfallenden Mehrwertsteuer.

Das Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist insgesamt ausgewogen und steht in einem angemessenen Verhältnis zu der Verantwortung und den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder sowie zur Lage der Gesellschaft. Ferner ist die Aufsichtsratsvergütung marktüblich und geeignet, um leistungsfähige Mandatsträger zu gewinnen und auf diesem Wege für eine angemessene Überwachung und Beratung des Vorstands zu sorgen.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder besteht in einer reinen Festvergütung. Eine variable, erfolgsabhängige Vergütung wird nicht gezahlt. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass durch die Beschränkung auf eine reine Festvergütung die Überwachungs- und Beratungsfunktion des Aufsichtsrats bestmöglich gefördert wird und damit zur langfristigen und nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft beiträgt. Der Verzicht auf eine erfolgsabhängige Vergütung vermeidet zum einen etwaige Fehlanreize, die für die Aufsichtsratsmitglieder gesetzt werden könnten. Ferner trägt eine konstante, erfolgsunabhängige Festvergütung auch dem Umstand Rechnung, dass sich der Überwachungs- und Beratungsaufwand des Aufsichtsrats nicht notwendig synchron zu einer positiven oder negativen Geschäftsentwicklung der Gesellschaft entwickelt. Im Gegenteil zeigt sich oftmals im Falle einer negativen Geschäftsentwicklung ein erhöhter Überwachungs- und Beratungsaufwand. Die Gesellschaft ist daher der Auffassung, dass die erfolgsunabhängige Vergütung der Überwachungs- und Beratungsfunktion des Aufsichtsrats am besten Rechnung trägt. Dies steht auch im Einklang mit der Anregung G.18 des deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022, nach der die Vergütung des Aufsichtsrats in einer Festvergütung bestehen sollte.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird bei der RAVENO Capital AG durch die Hauptversammlung festgelegt. Zu diesem Zweck unterbreiten Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung einen Beschlussvorschlag.

## 2. Gewährte und geschuldete Aufsichtsratsvergütung im Geschäftsjahr 2022

Die nachfolgende Tabelle gibt die den Aufsichtsratsmitgliedern im Geschäftsjahr 2022 geschuldete Vergütung im Sinne des § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG wieder:

	<b>Fest- vergütung</b>	<b>Neben- leistungen</b>	<b>Gesamt</b>
	<b>(EUR)</b>	<b>(EUR)</b>	<b>(EUR)</b>
<b>Wolfgang Richter</b>	7.500,00	0,00	7.500,00
<b>Dr. Ariel Sergio Davidoff, LL.M.</b>	5.000,00	0,00	5.000,00
<b>Prof. Dr. Carl Heinz Daube</b>	2.500,00	0,00	2.500,00

Die Aufsichtsratsvergütungen für 2022 wurden im Januar 2023 ausgezahlt.

### III. Vergleichende Darstellung der Vergütungs- und Ertragsentwicklung

Im Einklang mit den Anforderungen des § 162 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 AktG zeigt die nachfolgende Tabelle die Vergütungsentwicklung der gegenwärtigen und früheren Vorstandsmitglieder, der Aufsichtsratsmitglieder sowie der Arbeitnehmer im Vergleich zur Ertragsentwicklung der Gesellschaft. Die Darstellung der jährlichen Veränderungen wird in den nächsten Berichtsjahren stetig aufgebaut und erfolgt mit dem Vergütungsbericht 2025 erstmalig über den vollen Fünf-Jahreszeitraum.

Eine Angabe der Entwicklung zwischen den Geschäftsjahren 2021 und 2022 der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen entfällt, da die RAVENO Capital AG in den jeweiligen Zeiträumen keine Arbeitnehmer beschäftigte.

	<b>2022 gegenüber 2021</b>	<b>2021 gegenüber 2020</b>
<b>Entwicklung Vorstandsvergütung (in %)</b>		
Natarajan Paulraj (Vorstandsmitglied bis 23. Februar 2022)	-100,0	-1,0
Ganesh Paulraj (Vorstandsmitglied bis 23. März 2022)	-100,0	-17,5
Vinodkumar Bhaskaran Pillai (Vorstandsmitglied bis 23. Februar 2022)	-100,0	-8,6
Dimitri Papadopoulos (Vorstandsmitglied seit 23. März 2022)	0,0	n/a
<b>Ertragsentwicklung (in %)</b>		
<b>Jahresergebnis<sup>1</sup> (HGB)</b>	+99,0	+80,8
<b>EBIT (IFRS) (Konzern)<sup>2</sup></b>	n/a	+85,7
<b>Vergütung von Arbeitnehmern auf Vollzeitäquivalenzbasis (in %)</b>		
	n/a	n/a <sup>3</sup>

<sup>1</sup> Das Jahresergebnis ist der Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag der RAVENO Capital AG (Einzelabschluss) gemäß § 275 Abs. 2 Nr. 17 HGB.

<sup>2</sup> Die RAVENO Capital AG definiert das EBIT auf Konzernebene wie folgt: Konzernergebnis vor Ergebnis aus nicht fortgeführten Bereichen, Zinsen und Steuern.

<sup>3</sup> Gemäß § 26j Abs. 2 Satz 2 EGAktG erfolgt der erste Vergleich mit der Vergütung von Arbeitnehmern auf Vollzeitäquivalenzbasis für die Entwicklung zwischen dem Geschäftsjahr 2021 gegenüber dem Geschäftsjahr 2022.

	<b>2022 gegenüber 2021</b>	<b>2021 gegenüber 2020</b>
<b>Entwicklung Aufsichtsratsvergütung (in %)</b>		
Mahalakshmi d/o Mahalingam (Aufsichtsratsmitglied bis 16. Dezember 2021)	n/a	0,0
Carlo Arachi (Aufsichtsratsmitglied bis 16. Dezember 2021)	n/a	-100,0
Govindarajan Paulraj (Aufsichtsratsmitglied bis 16. Dezember 2021)	n/a	0,0
Wolfgang Richter (Aufsichtsratsmitglied seit 16. Dezember 2021)	n/a	n/a
Dr. Ariel Sergio Davidoff (Aufsichtsratsmitglied seit 16. Dezember 2021)	n/a	n/a
Prof. Dr. Carl Heinz Daube (Aufsichtsratsmitglied seit 16. Dezember 2021)	n/a	n/a

\*\*\*



## **Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG**

An die RAVENO Capital AG, Frankfurt am Main

### **Prüferteil**

Wir haben den Vergütungsbericht der RAVENO Capital AG, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigegeführten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870 (02.2023)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben.

Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

### **Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

### **Verantwortung des Wirtschaftsprüfers**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

### **Umgang mit etwaigen irreführenden Darstellungen**

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, den Vergütungsbericht unter Berücksichtigung der Kenntnisse aus der Abschlussprüfung zu lesen und dabei für Anzeichen aufmerksam zu bleiben, ob der Vergütungsbericht irreführende Darstellungen in Bezug auf die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts enthält.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine solche irreführende Darstellung vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Berlin, 6. März 2023

Mazars GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Udo Heckeler  
Wirtschaftsprüfer

David Reinhard  
Wirtschaftsprüfer